

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
E sp@wko.at
W <http://wko.at/sp>

VII8@bmask.gv.at

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
462.205/0016-VII/B/8/2011
6.4.2011

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 750/11/Dr.RG/AW
Dr. Gleißner

Durchwahl
4288

Datum
16.5.2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BUAG geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde von den Sozialpartnern der Bauwirtschaft verhandelt, die vorgesehenen Änderungen sind daher als ausgewogen anzusehen. Begrüßt werden die grundsätzlichen Ziele, Sozialbetrug zu bekämpfen und den fairen Wettbewerb zu stärken. Gleichzeitig sollten aber unnötige Bürokratie vermieden und die Rechtssicherheit beachtet werden.

Zu § 21a Abs 9 BUAG

Grundsätzlich besteht kein Einwand gegen die Regelung, wonach der Beschäftiger die BUAG-Zuschläge für den Überlasser zu entrichten kann. Es entspricht dem System der Auftraggeberhaftung, dass der Auftraggeber/Beschäftiger durch Zahlung eines Betrags an einen Dritten sich von einer Haftung für Abgaben des Auftragnehmers/Überlassers befreien kann. Entscheidend ist, dass Sozialbetrug vermindert und der Insolvenzentgeltfonds entlastet wird.

Rechtsunsicherheit kann sich aber daraus ergeben, wenn der Überlasser erst im Nachhinein erfährt, ob der Beschäftiger die BUAG-Zuschläge tatsächlich direkt abführt. Vorgeschlagen wird daher, die Bestimmung des § 21a Abs 9 BUAG insoweit zu ergänzen, dass der Beschäftiger auch den Überlasser innerhalb einer bestimmten Frist davon in Kenntnis zu setzen hat, dass er die Beiträge direkt an die BUAK entrichten wird.

Zu § 25 BUAG

Die Beseitigung von Doppelgleisigkeiten ist zu begrüßen. Allerdings sollte auch die Rechtssicherheit verbessert werden. Das Gesetz sieht zwar vor, dass der Arbeitgeber Einspruch gegen den Rückstandsausweis erheben kann. Derzeit vertritt die BUAK die Rechtsansicht, dass für das Exekutionsverfahren eine Zustellung des Rückstandsausweises an den Arbeitgeber nicht nachgewiesen werden muss. Der Arbeitgeber kann den Inhalt des Rückstandsausweises somit nur durch Einsicht in den Exekutionsakt in Erfahrung bringen.

Offen sind in dem Zusammenhang Fristen bzw. die Frage, ob und wann ein Rechtsmittel des Arbeitgebers verspätet ist.

Wir schlagen daher vor, dass eine Verpflichtung der BUAK im Gesetz vorgesehen wird, dem Arbeitgeber den Rückstandsausweis zumindest auf dessen Antrag hin zu übermitteln. Eine Frist für Rechtsmittel dürfte dann erst durch Zustellung ausgelöst werden.

Zu § 31a BUAG

Im Zusammenhang mit der Baustellendatenbank fällt eine Lücke auf, deren Schließung zu prüfen ist: Die Pflicht des Arbeitgebers nach § 97 Abs 1 ASchG Baustellen zu melden, setzt viel eher ein als die Pflicht des Bauherrn nach § 6 BauKG. Bei kleineren Baustellen, die der Bauherr direkt an eine Baufirma ins Ausland vergibt, besteht nur für die Baufirma als Arbeitgeber eine Meldepflicht, die oft nicht eingehalten wird. In dem Fall sollte auch der Bauherr meldepflichtig sein. Das gilt insbesondere auch für den privaten Bauherrn, wo dasselbe öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Bauabwicklung besteht wie beim gewerblichen Auftraggeber.

Vorgesehen ist, dass meldepflichtige Unternehmen im Fall einer Meldung in Papierform diese an BUAK UND Arbeitsinspektorat richten müssen. Im Sinne der Bürokratievermeidung sollte ein Adressat ausreichen, der dann die Meldung an den jeweils anderen weiterleitet.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin